



Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Vom 05.12.2018

Der Gemeinderat Duggingen beschliesst, gestützt auf § 70a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 6 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen Nr. 5.03.00 vom 05.12.2018:

§ 1 Massgebende Heime in der Region

Die massgebenden Heime in der Region sind

- a. Seniorenzentrum Rosengarten, Laufen
- b. Alterszentrum Im Brüel, Aesch
- c. Stiftung Obesunne, Arlesheim

§ 2 Zusatzbeiträge

- ¹ Die effektiv zu verfügbaren Zusatzbeiträge richten sich bei Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben, nach der Berechnung der Finanzierungslücke der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft vorbehältlich Absatz 2.
- ² Der maximale Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Summe der Hotellerietaxe für das günstigste Einzelzimmer und der Betreuungstaxe gemäss der für die anspruchsberechtigte Person festgelegten Pflegestufe in einem der massgebenden Heime, abzüglich der verfügbaren EL der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft.
- ³ Vorbehältlich § 2, Absatz 2 des Reglements werden für anspruchsberechtigte Personen, die nicht in einem der massgebenden Heime in der Region untergebracht sind, für die Berechnung im Maximum sinngemäss die entsprechenden Taxen des teuersten der massgebenden Heime angewendet.
- ⁴ Für Personen, welche aufgrund der EL-Obergrenze keinen Anspruch auf EL haben, werden bei Vorliegen eines schriftlichen und begründeten Antrags für Zusatzbeiträge Absatz 1 - 3 sinngemäss angewendet.

§ 3 Rückzahlungspflicht der Erben

Sind Erben von Personen, welche Zusatzbeiträge erhalten haben, gemäss Reglement zur Rückzahlung verpflichtet, so werden folgende Freibeträge gewährt:

- a. Stief- und Pflegekinder: CHF 50'000
- b. halbbürtige Geschwister, Schwiegerkinder, Stiefgrosskinder sowie Personen, welche unmittelbar vor dem Heimeintritt mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und an gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben: CHF 30'000
- c. Nichten und Neffen, Grossnichten und Grossneffen, Cousins und Cousinen: CHF 20'000

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli